

Die aktuelle Haftungsbrisanz des Versicherungsmaklers

Vortrag von RA Stephan Michaelis LL.M.
Fachanwalt für Versicherungsrecht und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



Meine heutigen Themenschwerpunkte:

- 1. Die Beratungshaftung bei der Vermittlung
- 2. Die Beratungshaftung in der Betreuung
- 3. Die Beratungshaftung in unbegrenzter Höhe
- 4. Die Beratungshaftung wegen unvollständiger (oder fehlender) Dokumentation
- 5. Was folgern wir daraus?



Wie sieht unser höchstes Gericht die Verantwortlichkeit des Versicherungsmaklers?

Wie viele BGH-Entscheidungen zur Versicherungsmaklerhaftungen gibt es in etwa?

2022

Wie sieht unser höchstes Gericht die Verantwortlichkeit des Versicherungsmaklers?

Wie viele BGH-Entscheidungen zur Versicherungsmaklerhaftungen gibt es in etwa?

Nur circa ein Dutzend (12 Verfahren)

2022

Wie sieht unser höchstes Gericht die Verantwortlichkeit des Versicherungsmaklers?

Wie viele BGH-Entscheidungen zur Versicherungsmaklerhaftungen gibt es in etwa?

Nur circa ein Dutzend (12 Verfahren)

In wie vielen Verfahren wurde keine Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers festgestellt?

2022



Wie sieht unser höchstes Gericht die Verantwortlichkeit des Versicherungsmaklers?

Wie viele BGH-Entscheidungen zur Versicherungsmaklerhaftungen gibt es in etwa?

Nur circa ein Dutzend (12 Verfahren)

In wie vielen Verfahren wurde keine Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers festgestellt?

Antwort: leider keins!!!



1. Die Beratungshaftung der Vermittlung



Was sind die wohl krassesten BGH Entscheidungen gewesen?

- Der insolvente Rechtsanwalt

2022



Der insolvente Rechtsanwalt



Was sind die wohl krassesten BGH Entscheidungen gewesen?

- Der insolvente Rechtsanwalt
- Der Sprinkleranlagenfall

2022



BGH-Urteil zum AZ: I ZR 147/14 „Sprinkleranlage“ vom 10. März 2016



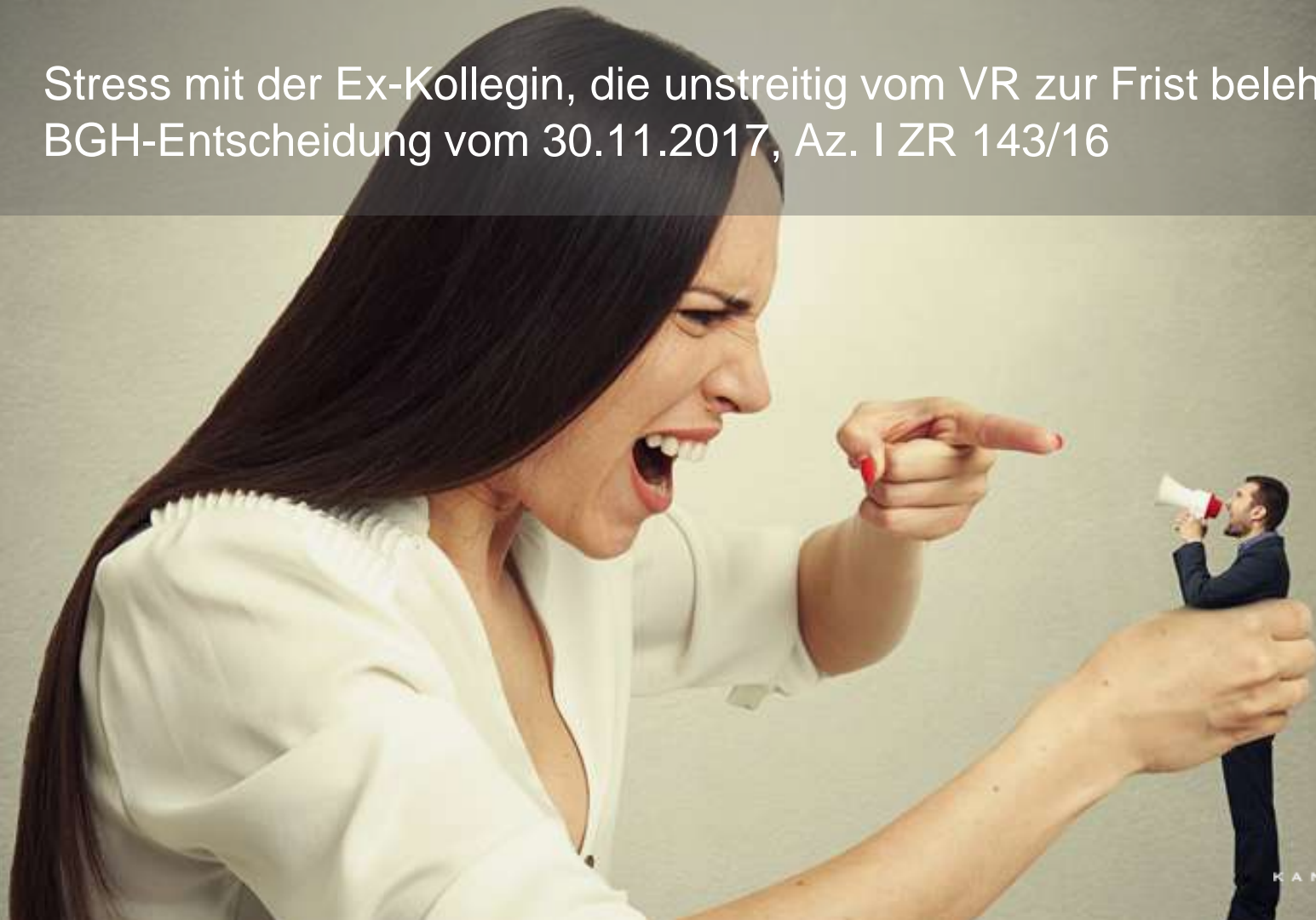
Was sind die wohl krassesten BGH Entscheidungen gewesen?

- Der insolvente Rechtsanwalt
- Der Sprinkleranlagenfall
- Die doppelte Aufklärungspflicht

2022



Stress mit der Ex-Kollegin, die unstreitig vom VR zur Frist belehrt wurde!
BGH-Entscheidung vom 30.11.2017, Az. I ZR 143/16



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE



Der Pflichtenkreis des Versicherungsmaklers wird durch die Gerichte immer mehr erweitert...

- Pflicht zur Berücksichtigung von Direktversicherungen (LG Konstanz, Urteil vom 21.01.2021, Az. Me 4 O 90/19)
- siehe aber auch den Fall „Insolvenz des Policenaufkäufers“ (LG Dresden, Urteil vom 08.01.2019 – 4 U 942/17)
- und den Fall „Insolvenz eines ausländischen Sachversicherers“ (Saarländisches OLG Az.: 5 U 37/20)
- Pflicht zur unaufgeforderten Eindeckung naheliegender Risiken
- Pflicht zur umfassenden Dokumentation (aller Aufklärungspflichten)
- Pflicht die Wirtschaftlichkeit einer LV Umdeckung zu erläutern und zu dokumentieren BGH vom 26.07.2018 (siehe BGH Az. I ZR 274/16)

und viele weiteren Pflichten ...

Es ist hinreichend bekannt, dass grundsätzlich die Expertenhaftung (von Ärzten, Architekten und Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten) extrem weitreichend ist.

Der Versicherungsmakler wird ebenfalls als Experte und treuhänderischer Sachverwalter, wie die anderen Experten auch, angesehen.

Es steht daher außer Frage, dass sich auch künftig der Pflichtenkreis der Beratungsverpflichtungen erheblich ausweiten wird.



Wie der BGH schon ausführte:

Die Pflichten des Versicherungsmaklers gehen weit. Er wird regelmäßig vom VN beauftragt und als sein Interessen- oder sogar Abschlußvertreter angesehen (Prölss/Martin, 23. Aufl. Anh. zu §§ 43 – 48 Anm. 1 und 2; Bruck/Möller, aaO Anm. 40). Er hat als Vertrauter und Berater des VN individuellen, für das betreffende Objekt passenden Versicherungsschutz oft kurzfristig zu besorgen (Gauer aaO S. 35). Deshalb ist er anders als sonst der Handels- oder Zivilmakler dem ihm durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag verbundenen VN gegenüber üblicherweise sogar zur Tätigkeit, meist zum Abschluß des gewünschten Versicherungsvertrages verpflichtet (Trinkhaus, aaO S. 131; Gauer aaO S. 35; Bruck/Möller, aaO Anm. 53 und 55). Dem entspricht, daß der Versicherungsmakler von sich aus das Risiko untersucht, das Objekt prüft und den VN als seinen Auftraggeber ständig, unverzüglich und ungefragt über die für ihn wichtigen Zwischen- und Endergebnisse seiner Bemühungen, das aufgegebenes Risiko zu plazieren, unterrichten muß (Gauer aaO S. 45/46 und 54). Wegen dieser umfassenden Pflichten kann der Versicherungsmakler für den Bereich der Versicherungsverhältnisse des von ihm betreuten VN als dessen treuhänderähnlicher Sachwalter (Trinkhaus, aaO S. 132 m.W.N. in Fn 21) bezeichnet und insoweit mit sonstigen Beratern verglichen werden.

2024



Die Pflichten des Versicherungsmaklers gehen weit ...

Diese Grundaussage der Sachverhaltsentscheidung wird in fast jedem Urteil wiederholt und dient als richterliche Grundlage, dem Versicherungsmakler neue Verpflichtungen aufzuerlegen.

Es ist also davon auszugehen, dass es noch viele neue Pflichten geben wird, die ein Versicherungsmakler zu beachten hat. Sowohl das Unterlassen als auch die fahrlässige Verletzungen derartiger Pflichten führt zu der weitreichenden Versicherungsmaklerhaftung.

2022



Welche typischen Fehler hat der Makler bei der Vermittlung noch zu beachten?

- Pflicht zur Vermeidung einer Unterversicherung
- Pflicht zur Vermeidung von Rücktritt oder Anfechtung des Versicherungsvertrages
- Pflicht zur Eindeckung des naheliegenden Versicherungsschutzes (Bearbeitungsschäden)
- Pflicht zur Vermeidung nachteiliger Klauseln im Versicherungsvertrag (z.B. Abwasserklausel)
- Pflicht zur Beratung/Hinweis von erkennbaren Deckungslücken zur Risikoabsicherung



2. Die Beratungshaftung in der Betreuung



Haftet der Makler, wenn sich das Risiko nach der Vertragsvermittlung ändert?



Hätten Sie das geprüft?

Ihr Kunde schickt Ihnen den Vertrag, den Ihr Kunde mit seinem Kunden schließen möchte.

Prüfen Sie jetzt, ob auf Basis des Vertrages alle vom Kunden angebotenen Leistungen auch versichert sind?



LG Hamburg, Urteil vom 09.09.2021 – 413 HKO 27/20

Sachverhalt

Der Makler 2015 berät eine Sicherheitsfirma zu einer Betriebshaftpflichtversicherung

Während der Laufzeit der BHV wurde ein neuer Kunde gewonnen und es wurde vereinbart, die Flutschutztore bei Hochwasser zu schließen

Im Dezember 2016 entstanden durch Mitarbeiter der Sicherheitsfirma wasserbedingte Schäden an zu bewachenden Gebäuden

Der Gebäudeversicherer der Eigentümer stellte gegen die Sicherheitsfirma Regressansprüche i.H.v. 5,1 Millionen Euro

In der vermittelten Police der Betriebshaftpflichtversicherung fehlte die Option Flutschutz, weshalb sie den Schaden nicht regulierte (BGH-Bestätigt)

**Schadensersatz
wegen
Beratungs- und
Betreuungsfehler?**



Das Landgericht Hamburg führt hierzu aus:

Die Versicherungsmaklerin habe für den Kunden einen individuellen und an das Risiko angepassten Versicherungsschutz zu versorgen, von sich aus das Risiko zu untersuchen und ungefragt über ihre Bemühungen zu unterrichten. Im Rahmen der laufenden Betreuung muss eine Versicherungsmaklerin das versicherte Risiko überwachen und der Versicherungsnehmerin bei Veränderungen darauf hinweisen und auf eine Anpassung hinwirken (vgl. Sachwalterentscheidung BGH, Urteil vom 22.05.1985 – IV a ZR 190/83; BGH, Urteil vom 10.03.2016 – I ZR 147/14; OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 19.05.2017 – 10 U 53/17; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.03.2011 – 3 U 192/10). Diese Pflichten hat die Versicherungsmaklerin verletzt, indem sie das Risiko des „Flutschutzes“ nicht versichert hat (LG Hamburg, Urteil vom 09.09.2021 – AZ: 413 HKO 27/20).



Liegt ein Beratungsfehler vor?

LG Hamburg, Urteil vom 09.09.2021 – 413 HKO 27/20

- Der Makler muss den Kunden mit *„individuellem und an das Risiko angepassten Versicherungsschutz versorgen, von sich aus das Risiko untersuchen und ungefragt über ihre Bemühungen unterrichten“*
- Er muss versichertes Risiko laufend überwachen, den Versicherungsnehmer auf Veränderungen hinweisen und auf Anpassungen hinweisen (laufenden Betreuung)

JA! Betreuungsfehler liegen vor!

- **Quasideckung: Makler muss Kunden so stellen, als hätte er Versicherungsschutz erhalten**



Gute Frage: Muss der Makler alte Bedingungswerke im Rahmen seiner Betreuung aktiv aktualisieren und verbessern?

- mE Betreuungspflicht des Maklers, jedenfalls, wenn erhebliche Verbesserungen am Markt angeboten werden.
- Z.B. Versicherungsmöglichkeit von
- Elementarschäden
- oder Fahrerschutz
- Dann muss der Makler wohl aktiv, von sich aus auf den Kunden zugehen (Strittig?)



3. Die Beratungshaftung in unbegrenzter Höhe



Haftung der Höhe nach begrenzt auf:

- Den typischen vorhersehbaren Schaden?

2022



Haftung der Höhe nach begrenzt auf:

- Den typischen vorhersehbaren Schaden?
- Die Versicherungssumme des bestehenden Versicherungsvertrages?

2022



Haftung der Höhe nach begrenzt auf:

- Den typischen vorhersehbaren Schaden?
- Die Versicherungssumme des bestehenden Versicherungsvertrages?
- Die Versicherungssumme des „bestmöglichen“ Versicherungsvertrages?

2022



Haftung der Höhe nach begrenzt auf:

- Den typischen vorhersehbaren Schaden?
- Die Versicherungssumme des bestehenden Versicherungsvertrages?
- Die Versicherungssumme des „bestmöglichen“ Versicherungsvertrages?
- Die Haftungsbegrenzungssumme des Versicherungsmaklervertrages?

2022

Haftung der Höhe nach begrenzt auf:

- Den typischen vorhersehbaren Schaden?
- Die Versicherungssumme des bestehenden Versicherungsvertrages?
- Die Versicherungssumme des „bestmöglichen“ Versicherungsvertrages?
- Die Haftungsbegrenzungssumme des Versicherungsmaklervertrages?
- Es findet keine Haftungsbegrenzungssumme Anwendung (Haftung in unbegrenzter Höhe)?

2022

Hierzu das Landgericht Hamburg (Az. 413 HKO 27/20)

Zur Begrenzung auf die vorhandene Versicherungssumme des VV:

Die Haftung der Beklagten ist aber nicht deshalb begrenzt, weil die Höchsthaftungssumme danach bei der R. Versicherung lediglich € 900.000,00 betrug, denn die Beklagte kann sich zur Haftungsbegrenzung nicht ausschließlich auf die tatsächlich abgeschlossene Versicherung berufen. Durch die Quasi-Deckung ist die Klägerin so zu stellen, wie sie bei richtiger Beratung und entsprechend richtiger Versicherung gestanden hätte. Es ist also eine hypothetische Deckung anzuschlagen.

Die Klägerin ist nach dem Grundsatz der auf beratungsrichtiges Verhalten gerichteten Haftung so zu stellen, wie sie ohne die Fehlleistung, die die Klägerin nicht von dem Abschluss der Flutschutzverträge abgehalten zu haben, gestanden hätte.



Landgericht Hamburg (Az. 413 HKO 27/20)

Zu folgender Klausel des Versicherungsmaklervertrages

Der Makler haftet für Vermögensschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Gesamtleistung für Vermögensschäden ist begrenzt auf einen Betrag von 2.500.000 Euro. Die Haftung des Maklers auf Schadensersatz für die Verletzung von Betreuungspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.“



Landgericht Hamburg (Az. 413 HKO 27/20)

Zu folgender Klausel des Versicherungsmaklervertrages |

Die Haftung der Beklagten ist auch nicht aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf € 2,5 Mio. begrenzt.

Die entsprechende Klausel ist unwirksam. Die AGB sehen eine Haftungsbeschränkung der Beklagten auch bei grober Fahrlässigkeit vor. Eine solche Klausel verstößt gegen §§ 309 Nr. 7 lit. b), 310 BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist diesbezüglich eine geltungserhaltende Reduktion verboten (BGH, Urteil v. 06.04.2005 - VIII ZR 27/04).



Beratung nach **SUITABLE ADVICE** Haftung nach **BEST ADVICE**?

Wann liegt ein Beratungsfehler vor?

Wenn der Makler etwas hätte besser machen (beraten) können!

Im Ergebnis bedeutet dies bei Annahme eines Beratungsfehlers, dass der Versicherungsmakler den Kunden wirtschaftlich immer so zu stellen hat, als wenn dieser vorher umfassend zu dem nicht versicherten Schadenereignis beraten worden wäre und der Kunde ist so zu stellen, also hätte er dem Grunde und der Höhe nach den bestmöglichen Versicherungsschutz abgeschlossen.

Quasi-Deckung also wie beim allerbesten Versicherer = **BEST ADVICE**



4. Die Beratungshaftung wegen unvollständiger oder fehlender Dokumentationen



Recht haben, heißt noch lange nicht, Recht zu bekommen

Recht haben, heißt noch lange nicht, Recht zu bekommen!

Denn es kommt darauf an, wer im Prozess was zu beweisen hat!

Der Grundsatz:

Jede Partei ist für die Behauptungen verantwortlich, die zu ihrem eigenen Vorteil dienen.

Dies bedeutet grundsätzlich, dass ein Kunde gegenüber dem Versicherungsmakler darzulegen und zu beweisen hat, dass er (der Makler) eine Beratungspflicht verletzt hat.



Die Sachwalterentscheidung äußerte sich zuerst zur Beweislastumkehr:

- Steht eine Pflichtverletzung fest, so wird das Verschulden vermutet (vgl. § 278 BGB)
- Wird eine fehlende Kausalität oder ein fehlender Schaden vom Versicherungsmakler behauptet, so muss dieser den Nachweis hierfür erbringen (Beweislastumkehr nach BGH Sachwalterentscheidung VersR 1985, S. 930)

1

2022

Entscheidend ist...

Entscheidend ist also, wer einer Beratungsverpflichtung zu beweisen hat?

Fehlt eine Beratungsdokumentation, so führt dies zur Umkehr der Beweislast!

Der Versicherungsmakler müsste also beweisen, dass er die erforderliche Beratung/Aufklärung oder Hinweise geleistet hatte.

Ohne Dokumentation kann er dies meist nicht (Er hat meist keine Zeugen).



Beweislastumkehr bei fehlender oder lückenhafter Dokumentation!

OLG München, VersR 2012, 1292

OLG Saarbrücken, VersR 2011, 1441

OLG Saarbrücken, VersR 2010, 1181

BGH vom 25.09.2014, Az. III ZR 440/13
(Bestätigung der Rechtsansichten der Vorinstanzen)

BGH vom 13.11.2014, Az. III ZR 544/13
(Beweislastumkehr, dass ordnungsgemäße Beratung erfolgte)



Das bedeutet also faktisch Haftung für alle nicht versicherten aber versicherbaren Schadenereignisse:

Beim Fehlen einer Beratungsdokumentation braucht der Kunde nur behaupten, dass er den erforderlichen Versicherungsschutz (den er nicht bekommen hat) gewünscht habe.

Nun müsse der Versicherungsmakler beweisen, dass die Behauptung des Kunden nicht stimmt oder die erforderliche Beratung geleistet worden sein.

Wie will der Makler das schaffen?



Ergebnis, der Makler haftet!

Nachdem also ein Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer nicht besteht oder abgewiesen wurde, müsse dann der Makler darlegen und beweisen, dass der Kunde den möglichen Versicherungsschutz nicht gewünscht habe.

In Ermangelung in einer Beratungsdokumentation wird dies nicht gelingen können.

Im Ergebnis wird der Kunde wegen der Beweislastumkehr regelmäßig obsiegen.

Wer etwas nicht beweisen kann, was zu seinem Vorteil wäre, verliert.



Fazit:

Recht haben, heißt leider noch lange nicht, Recht zu bekommen.

Selbst wenn Sie Kunden darauf hingewiesen und beraten hatten, dass im konkreten Fall kein Versicherungsschutz bestünde, können Sie diese erfolgte Beratung meist nicht beweisen.

Selbst wenn Sie materiell im Recht wären, würde der Kunde dennoch obsiegen.

Darum ist es unglaublich wichtig, dass eine nicht vorhandene oder lückenhafte Beratungsdokumentation nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führt!



**Was passiert, wenn eine
lückenhafte Beratungs-
dokumentation vorliegt?**



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Fall des OLG Saarbrücken:

Ein selbstständig tätiger Kunde bekam als Altersversorgung einen Rürup-Vertrag vermittelt.

Der Kunde wollte nach einigen Jahren den Rückkaufswert aus dieser Versicherung zu Altersvorsorge. Der Versicherer hatte dies abgelehnt.

Der Kunde behauptete, er habe dem Versicherungsmakler gesagt, dass er als selbstständiger Unternehmer jederzeit an das angesparte Kapital herankommen müsse. Er verlangte vom Makler als Schadensersatz den vom Versicherer mitgeteilten, aber verweigerten Rückkaufswert aus dem Versicherungsvertrag.



Feststellung des OLG Saarbrücken

Das OLG Saarbrücken stellt fest, dass die Beratungsdokumentation keine Ausführungen zum Rückkaufswert des Vertrages vorgenommen wurden.

Das Gericht stellt weiterhin fest, dass der Versicherungsmakler verpflichtet gewesen wäre, den Kunden über den nicht vorhandenen Rückkaufswert des Rürup-Vertrages aufzuklären.

Da eine Beratung nicht in der Beratungsdokumentation festgehalten wurde, sei der Makler verpflichtet, die behauptete erfolgte Beratung darzulegen und zu beweisen.

Daraus lässt sich folgende Überlegung herleiten:

Enthält die Beratungsdokumentation zu einer beratungsbedürftigen Tatsache keine Ausführungen (also eine Lücke), so ist der Versicherungsmakler darlegungs- und beweispflichtig, dass eine entsprechende erforderliche Beratung erfolgte.



Fazit:

Ist die Beratungsdokumentation des Versicherungsmakler nicht hinsichtlich aller möglichen Vorwürfe (Beratungspflichten) vollständig und abschließend, so ist der Versicherungsmakler dafür darlegungs- und beweispflichtig, dass eine entsprechende Beratung erfolgt.

Dies wird er in der Regel nicht können.

Hierzu noch das Beispiel des BGH-Falles:



2022

Die NEUE fondsbasierte LV ist aber besser.....



BGH-Entscheidung zur Umdeckung einer Altersversorgung

Kurz Sachverhalt:

Zur Absicherung der Altersversorgung empfiehlt der Versicherungsmakler den Wechsel von einer klassischen AV in eine fondsgebundene Altersversorgung. Der Kunde folgte diesem Wunsch, ist jedoch nach Jahren nicht davon überzeugt, dass er mit der fondsgebundenen Altersversorgung eine höhere Ablaufleistung erlangt und begehrt gerichtlich die Feststellung:

dass ein möglicher finanzieller Nachteil als Schaden bei Ablauf der Versicherung vom Versicherungsmakler auszugleichen ist.

2022



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Der BGH kommt zu dem Ergebnis:

Es besteht die Beratungsverpflichtung des Versicherungsmaklers zur Wirtschaftlichkeit der Umdeckung auf die fondsgebundene Altersversorgung zu beraten und dies zu dokumentieren.

Die Beratungsdokumentation enthält über die Wirtschaftlichkeit des Produktwechsels keinerlei Ausführungen. Hierin liegt eine Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers, welches grundsätzlich zu seiner Haftungsverantwortlichkeit führt.

|

2022

BGH Aufklärung und Dokumentation

BGH Aufklärung und Dokumentation über die
Wirtschaftlichkeit bei Umdeckung einer
Altersvorsorge ist erforderlich!
vom 26.07.2018
(siehe BGH Az. I ZR 274/16)

I

2022



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Fazit:

Urteilstenor untechnisch von mir:

Es wird festgestellt, dass der Versicherungsmakler verpflichtet ist, dem Kunden bei Erreichung des Renteneintrittsalter so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er seine ursprünglich vorhandene klassische Lebensversicherung fortgeführt hätte.



Ergebnis:

Die Pflichten des Versicherungsmaklers gehen sehr weit.

Eine unvollständige Beratungsdokumentation kann zur Umkehr der Beweislast führen und der Versicherungsmakler müsse darlegen und beweisen, dass er eine erforderliche Beratung - wie hier zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - geleistet habe. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, ist er bereits dem Grunde nach haftungsverantwortlich.

Eine wirklich absolut umfassende und an alle Individualitäten anknüpfende Beratungsdokumentation wird es jedoch in der Praxis nie geben können!

Oder?



Zusammenfassung der Ergebnisse:

1. Der Pflichtenkreis der Beratungspflichten des Maklers erweitert sich mit zunehmender Rechtsprechung. Die Haftungsverantwortung bei der Vermittlung wird also immer größer und weitreichender.

1

2022

Zusammenfassung der Ergebnisse:

2. Es ist davon auszugehen, dass eine aktive Betreuung („von sich aus“ oder „pro aktiv“) vom Versicherungsmakler zu leisten ist.

Er muss von sich aus (bei Anlass) dafür Sorge tragen, dass der Kunde über den optimalen Versicherungsschutz verfügt.

Dementsprechend hat er von sich aus das Risiko zu untersuchen und sicherzustellen, dass hinreichender Versicherungsschutz besteht.



2022



Zusammenfassung der Ergebnisse:

3. Vertragsänderungen im Rahmen der Betreuung sollen nach Auffassungen von Gerichten dokumentationspflichtig sein, wie bei einer Vermittlung. Das Unterlassen führt auch hier zu einer Umkehr der Beweislast.

|

2022

Endergebnis:

4. Im Zweifel besteht eine Haftung in unbegrenzter Höhe für die Vermittlung (vgl. § 67 VVG).

Der Versicherungsnehmer ist so zu stellen, wie er bei richtiger Beratung wirtschaftlich stehen würde.

Eine Begrenzung der Höhe nach durch die Versicherungssumme oder eine Haftungsbegrenzungsklausel im Versicherungsmaklervertrag kann nicht garantiert werden.

Es besteht eine zu große Gefahr, dass eine solche Haftungsbegrenzungsklausel für die Betreuung auch als unangemessene Benachteiligung des Kunden angesehen wird.



Endergebnis:

4. Im Zweifel besteht eine Haftung in unbegrenzter Höhe für die Vermittlung (vgl. § 67 VVG).

Der Versicherungsnehmer ist so zu stellen, wie er bei richtiger Beratung wirtschaftlich stehen würde.

Eine Begrenzung der Höhe nach durch die Versicherungssumme oder eine Haftungsbegrenzungsklausel im Versicherungsmaklervertrag kann nicht garantiert werden.

Es besteht eine zu große Gefahr, dass eine solche Haftungsbegrenzungsklausel für die Betreuung auch als unangemessene Benachteiligung des Kunden angesehen wird.



Endergebnis:

5. Eine fehlende Beratungsdokumentation führt zur Beweislastumkehr.

Bei einer lückenhaften Beratungsdokumentation spricht dies dafür, dass eine erforderliche Beratung nicht geleistet worden sei, der Versicherungsmakler müsse den Nachweis und Beweis erbringen, dass die erforderliche Beratung erfolgt sei. Ansonsten ist seine Pflichtverletzung festzustellen.

Folge: Selbst, wenn der Makler dazu beraten hätte, es aber nicht dokumentiert wurde, würde er für Lücken in der Beratungsdokumentation zu daraus resultierenden Ansprüchen haftungsverantwortlich sein können.



Meine Erkenntnis für Sie lautet:

Der Bundesgerichtshof hatte bereits 1985 festgestellt:

Die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers gehen weit!

Es ist dringend anzuraten, eine bestmögliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen, da schnell wirtschaftliche Schäden in unbegrenzter Höhe entstehen können.

Dies nicht nur bei der Vermittlung, sondern insbesondere auch bei der Betreuung und deren Dokumentation. Hier hat der Versicherungsmakler darauf zu achten, dass er den Kunden ganzheitlich beraten hat und vor (allen) etwaigen möglichen wirtschaftlichen Nachteilen, die versicherbar gewesen wären, hinweist, aufklärt und berät.

Eine mögliche – auch mE „schuldlose“ - Haftungsverantwortung bei einem nicht versicherten – aber versicherbaren - Schadenereignis ist gegenüber dem Makler schnell gegeben.



EURO 15.000.000,00

Sie haben über die Kanzlei Michaelis eine zusätzliche maximale Versicherungssumme von 15 Millionen EURO pro Jahr für Ihre Versicherungsvermittlung als Exzedentendeckung, einmalig für alle DA-Mandanten der Kanzlei. Also Sicherheit und Garantie durch einen zusätzlichen kostenfreien Rahmenvertrag exklusiv für alle unsere Dauerberatungsmandanten!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE